



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Pia-zolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Prof. Dr. Bauer u. a. und Fraktion zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes (Drs. 17/19093)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Inhaltsübersicht werden im I. Abschnitt bei der Angabe zu Art. 5b die Wörter „Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen“ durch die Wörter „Entschädigung der Gemeinde“ ersetzt.“

b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 5b wird wie folgt gefasst:

„Art. 5b

Entschädigung der Gemeinde

(1) <sup>1</sup>Für den Verlust der Möglichkeit, Straßenausbaubeiträge zu verlangen, sind die Gemeinden zu entschädigen. <sup>2</sup>Dies betrifft sämtliche Maßnahmen, die zum 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Zum Ausgleich finanzieller Nachteile durch Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge an den Beitragsschuldner wird ein entsprechender finanzieller Ausgleich gewährt.

(3) <sup>1</sup>Die Höhe des Ausgleichs nach Abs. 1 entspricht dem bislang durch Satzung auf den Beitragspflichtigen umlegbaren Betrag. <sup>2</sup>Er wird allen Gemeinden gewährt. <sup>3</sup>Rückzahlungen nach Abs. 2 sind in voller Höhe auszugleichen. <sup>4</sup>Im Übrigen wird das Staatsministerium des Innern und

für Integration ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen zur Bemessung, Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung zu regeln.“

c) Nach Nr. 4 werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. Art. 19 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Satzungsregelungen, die eine Beitragspflicht gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist begründen, entfalten nur noch für abgeschlossene Maßnahmen, für die Beitragsbescheide bis zum 31. Dezember 2013 bekanntgegeben wurden, Rechtswirkung.

(8) <sup>1</sup>Zahlungen, auch Vorauszahlungen, die auf eine nach dem Stichtag gemäß Abs. 7 entstandene Beitragsschuld geleistet worden sind, werden erstattet. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig von der Bestandskraft des Beitragsbescheids.“

6. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt Art. 5a Abs. 7 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

**Änderung des Gesetzes zur  
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) wird aufgehoben.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.“

**Begründung:****Zu Nr. 1 Buchst. a**

Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 1 Buchst. b**

Die Neuregelung soll sicherstellen, dass die finanziellen Nachteile, die den Kommunen durch Rückerstattung der Straßenausbaubeiträge an den Beitragschuldner und den Beitragsausfall als Folge der Regelungen im Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 5a Abs. 7 sowie Art. 19 Abs. 7 dieses Gesetzes entstehen, erstattet werden und ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossene Maßnahmen aller Kommunen mit oder ohne Satzung entschädigt werden.

**Zu Nr. 1 Buchst. c**

zu Abs. 7:

Mit der Neuregelung in Art. 19 Abs. 7 soll sichergestellt werden, dass für abgeschlossene Maßnahmen, für die bis zum 31. Dezember 2013 Beitragsbescheide bekanntgegeben wurden, die bisherige Regelung weiterhin Geltung beanspruchen soll. Beitragsbescheide, die hingegen erst ab dem 1. Januar 2014 bekanntgegeben wurden, müssen rückabgewickelt und entsprechende Zahlungen den Bürgern und Bürgerinnen rückerstattet werden. Die vorgesehene Stichtagsregelung dient insoweit der Befriedung der bestehenden Rechtsunsicherheit zwischen den Bürgern und Bürgerinnen und den Kommunen.

Zu Abs. 8:

Hier handelt es sich um eine Folge des Stichtagsprinzips nach Abs. 7. Wenn für Maßnahmen, die ab dem 1. Dezember 2014 abgeschlossen und abgerechnet wurden, das neue Recht gelten soll, müssen auch Zahlungen auf diese Maßnahmen zurückerstattet werden. Dies gilt auch für in der Vergangenheit geleistete Vorauszahlungen.

**Zu Nr. 1 Buchst. c (Nr. 6), Nr. 2 und Nr. 3**

Nach der derzeitigen Rechtslage ist vorgesehen, dass Art. 5a Abs. 7 Satz 2 erst am 1. April 2021 in Kraft treten soll. Erst ab diesem Zeitpunkt gilt damit die vorgesehene 25-Jahresfrist. Für die Kommunen bedeutet dies, dass für alle Erschließungsanlagen, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31. März 1996 erfolgt ist, keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürfen. Da zu befürchten ist, dass es in den nächsten drei Jahren diesbezüglich zu massiven Rechtsstreitigkeiten kommen wird, soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschrift des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 auf den 1. Januar 2018 vorverlegt werden. Damit wird sichergestellt, dass alle Erschließungsanlagen, deren erstmalige technische Herstellung vor dem 31. Dezember 1993 begonnen hat, nicht dem Erschließungsbeitragsrecht unterfallen. Ziel der Vorverlagerung des Zeitpunkts des Inkrafttretens ist es darüber hinaus, Rechtssicherheit für die Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt und nicht erst in drei Jahren zu schaffen. Auch diese Gemeinden sind nach dem Straßenausbaurecht zu entschädigen.